



Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher außerhalb eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienstleistungen (Girokontovertrages)

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Verbraucherkunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den vom Kreditinstitut außerhalb eines Rahmenvertrages angebotenen Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

I. Das Kreditinstitut

1. Daten des Kreditinstitutes

Tel. :
Fax:
E-Mail: siehe Beilage
Internet: siehe Beilage
FB Nr.:
Gerichtsstand: siehe Beilage
DVR Nummer

2. Konzession

Dem Kreditinstitut wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die das Kreditinstitut auch zu Zahlungsdienstleistungen für seine Kunden berechtigt.

II. Überweisungsauftrag und Kosten

1. Bedingungen

Für Zahlungsaufträge, die das Kreditinstitut von einem Kunden außerhalb eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste entgegen nimmt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstitutes.

2. Entgelte und Kosten

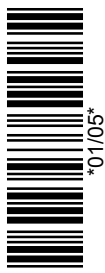
Aus dem Preisaushang, der dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Einzelzahlungsaufträgen von Verbrauchern außerhalb eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienstleistungen“ im Wege des Schalteraushangs zugänglich gemacht wird und der auch Teil des Zahlungsauftrags wird, sind die Entgelte ersichtlich, die das Kreditinstitut im Zusammenhang mit Einzelzahlungsaufträgen außerhalb eines Rahmenvertrages in Rechnung stellt. Der Preisaushang enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs eines Zahlungsauftrages nach Eintritt der Unwiderruflichkeit und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines fehlgeleiteten Geldbetrages wegen eines vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenidentifikators. Maßgeblich ist der jeweils bei Erteilung eines Zahlungsauftrags geltende Preisaushang.

3. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer vom Kreditinstitut zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch das Kreditinstitut anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den das Kreditinstitut seinen Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag auf der Internetseite des Kreditinstitutes und in seinem Schalteraushang zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar.

Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte des Kreditinstitutes sind dem Preisaushang zu entnehmen.

III. Kommunikation mit dem Kreditinstitut



1. Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit seinen Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich das Kreditinstitut der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten des Kreditinstitutes die vorstehend im Punkt I.1 genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Kreditinstitut offen.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen dem Kreditinstitut und seinen Kunden zu außerhalb von Rahmenverträgen erteilten Zahlungsaufträgen werden - soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt.

IV. Informationen zu Zahlungsaufträgen

1. Angebotene Dienstleistungen allgemein

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet das Kreditinstitut außerhalb von Rahmenverträgen folgende Dienstleistungen an:

a) Abwicklung des **Zahlungsverkehrs** in Form von **Überweisungen**

Eine *Überweisung* ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages auf ein Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss die Deckung bar erlegen. Diese Überweisungen können normal oder dringend beauftragt werden, wobei eine Dringenddurchführung eine beschleunigte Durchführung bis zum Konto des Begünstigten garantiert.

V. Erteilung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Erteilung, Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

a) Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

b) Bei Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des

Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

c) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der vorstehenden Punkte a) und b) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers (Vor- und Nachname einer natürlichen Person bzw Firma oder Name einer juristischen Person), der bei Erteilung des Überweisungsauftrages anzugeben ist, sind nicht Teil des Kundenidentifikators und dienen daher lediglich Dokumentationszwecken sowie der Empfängerüberprüfung (Punkt V. 2), bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes ansonsten aber unbeachtet.

Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.



Ein Zahlungsauftrag gilt für das Kreditinstitut nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang schriftlich oder in einer sonstigen vereinbarten Weise zugestimmt hat. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsauftrages kann vom Kunden widerrufen werden,

- bis der Zahlungsauftrag des Kunden beim Kreditinstitut eingegangen ist, oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Das Kreditinstitut kann die Annahme eines Zahlungsauftrages jederzeit ablehnen. Nach Annahme des Auftrages kann sie dessen Durchführung verweigern, wenn

- dieser nicht alle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formblättern festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder wenn es an der notwendigen Deckung mangelt); oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

2. Empfängerüberprüfung

Das Kreditinstitut erbringt bei Überweisungsaufträgen des Kunden in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb der Europäischen Union oder - soweit verfügbar - des EWR geführt wird, ab 9. Oktober 2025 eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers (Empfängerüberprüfung). Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der angegebenen IBAN des Empfängers (konkret: Name des Kontoinhabers des Empfängerkontos) mit dem vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers und eine Information an den Kunden nach erfolgter Prüfung, sofern keine Übereinstimmung vorliegt. Handelt es sich beim Empfänger um eine juristische Person, hat der Kunde die IBAN des Empfängers zusammen mit der Rechtsträgerkennung (LEI) des Empfängers angegeben und stehen diese Datenelemente im internen System des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zur Verfügung, werden ausschließlich diese Datenelemente (LEI) auf Übereinstimmung geprüft. Die Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung dieser Überweisung gegeben wird, durchgeführt.

Im Falle papiergestützter Zahlungsaufträge führt das Kreditinstitut keine Empfängerüberprüfung durch, wenn der Zahler zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend ist. Wird der Kundenidentifikator oder der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Kunden angegeben, erfolgt ebenfalls keine Empfängerüberprüfung durch das Kreditinstitut.

Im Rahmen der Information über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung werden dem Kunden der Grad der Übereinstimmung (keine Übereinstimmung / nahezu Übereinstimmung) sowie die haftungsrechtlichen Folgen bei Freigabe des Zahlungsauftrags, wenn keine vollständige Übereinstimmung vorliegt, mitgeteilt.

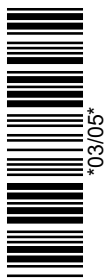
Sollte keine volle Übereinstimmung vorliegen, kann die Autorisierung der Überweisung dazu führen, dass die Gelder einem nicht beabsichtigten Empfänger gutgeschrieben werden. Im Falle der Autorisierung haftet das Kreditinstitut nicht für die Ausführung an unbeabsichtigte Zahlungsempfänger auf der Grundlage eines fehlerhaften Kundenidentifikators (IBAN), sofern das Kreditinstitut den Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt hat und die Empfängerüberprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. In diesem Fall hat der Kunde keine Rückerstattungsrechte gegenüber dem Kreditinstitut.

3. Durchführung von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die eben angeführte Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Diese Fristen gelten nur für folgende Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR):

- (i) Zahlungsvorgänge in Euro und
- (ii) Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert und dort in die nationale Währung umgerechnet werden.

Für in vorstehend (i) und (ii) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die vorstehend angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.



4. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt als beim Kreditinstitut eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung, erfüllt und beim Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis zu dem aus der Beilage ersichtlichen Zeitpunkt einlangt.

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach der in der Beilage genannten Uhrzeit ein, so gilt er erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage des Kreditinstitutes im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen (Landes-)Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag.

5. Haftung des Kreditinstitutes für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut haftet seinem Kunden, der eine natürliche Person ist, bei Zahlungsaufträgen zugunsten eines im Europäischen Wirtschaftsraum geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Die Haftung des Kreditinstitutes umfasst auch alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

Lautet der Betrag des Zahlungsvorgangs weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, haftet das Kreditinstitut hinsichtlich der außerhalb des EWR getätigten Bestandteile nur für eigenes Verschulden, nicht jedoch für das Verschulden der vom Kreditinstitut zwischengeschalteten Stellen. Hinsichtlich dieser zwischengeschalteten Stellen beschränkt sich die Haftung des Kreditinstitutes auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

6. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Das Kreditinstitut wird für den Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen bereithalten:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den gegenständlichen Betrag in der Währung die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs und den Betrag des Zahlungsvorganges nach der Währungsumrechnung;
- das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages und
- die im Zusammenhang mit dem Zahlungsauftrag anfallenden Entgelte.

7. SEPA- und EU-Länder

"EU-Länder" sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

„SEPA-Länder“ sind die EU-Länder, die EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island sowie die Schweiz, Vereinigtes Königreich, Monaco, San Marino, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Vatikan, Andorra, Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Republik Moldau als Nicht-EU/EWR-Länder.

VI. Beschwerden

Das Kreditinstitut ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Kreditinstitut dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an den Kundenberater/Schaltermitarbeiter oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung des Kreditinstitutes wenden.

Eine Beschwerde kann durch den Kunden persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen. Detaillierte Informationen zum Beschwerdeverfahren des Kreditinstitutes finden sich auf der Homepage des Kreditinstitutes.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Weitere Informationen über die genannte



Schlichtungsstelle und über die Bedingungen für deren Anrufung sind unter www.bankenschlichtung.at abrufbar. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für das Kreditinstitut freiwillig. Das Kreditinstitut entscheidet daher im Einzelfall, ob es am Schlichtungsverfahren teilnimmt.

Der Kunde kann mit seiner Beschwerde aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen oder seine Rechte gerichtlich geltend machen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Kreditinstitutes ist oben unter I.1. angegeben.

Beilagen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Beilage zu Öffnungszeiten und Eingangszeitpunkten
- Auszug aus dem Preisaushang

